

Richtlinie zur Förderung von Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten des Sports in der Landeshauptstadt Erfurt - Sportförderrichtlinie -

1. Präambel

Ziel der Förderung nach dieser Richtlinie soll die Entwicklung des Sports in der Landeshauptstadt Erfurt gemäß § 2 Absatz 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sein. Die Bedeutung des Sports, des sportlichen Spiels und der spielerischen Bewegung wird nicht zuletzt durch die Bestimmung des Art. 30 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen (ThürVerf) unterstrichen. Im Rahmen der Prävention von Bewegungsmangelercheinungen, der Gesunderhaltung sowie der Erhaltung und Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit nimmt der Sport eine zentrale Rolle ein. Darüber hinaus werden Integration und Kulturleben durch den organisierten Sport gefördert.

Durch die Sportförderung im Rahmen dieser Richtlinie soll Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen die Möglichkeit gegeben werden, sich entsprechend ihrer Interessen und Fähigkeiten sportlich zu betätigen und zu entwickeln.

Die Förderung soll insbesondere

- die Angebote sportlicher und sportlich-spielerischer Betätigung stärken und erweitern,
- die Entwicklung von Inhalten, Formen und Methoden sportlicher Betätigung unterstützen,
- nach dem Prinzip der Subsidiarität die Voraussetzungen für eine freie und eigenverantwortliche Tätigkeit der Sportorganisationen schaffen und
- zur Unterstützung des Wettkampfsports beitragen.

2. Allgemeine Grundsätze

2.1 Nutzung kommunaler Sportstätten

Die Landeshauptstadt Erfurt stellt im Sinne der Nutzungsbestimmungen des Thüringer Sportfördergesetzes (ThürSportFG, hier insbesondere § 15) in Verbindung mit der hierzu erlassenen Thüringer Verordnung zur Regelung der Nutzung von Sport- und Spielanlagen öffentlicher Träger für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb anerkannter Sportorganisationen, Schulen und Hochschulen (Thüringer Sport- und Spielanlagen-Nutzungsverordnung - ThürSportSpAnlNVO-) ihre kommunalen Sportstätten unentgeltlich für den regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung. Die unentgeltliche Nutzung von Sportanlagen stellt somit den größten Teil kommunaler Sportförderung dar.

Von dieser Regelung sind Lizenzabteilungen der Sportvereine sowie Lizenzvereine ausgeschlossen. Spezifische Festlegungen werden durch die Tarifordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen (Sportanlagentarifordnung - SportanlTarifO -) getroffen.

2.2 Sportförderung

a) Die Landeshauptstadt Erfurt kann gemeinnützigen Erfurter Sportvereinen, die

- im Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt eingetragen sind,
- in der Regel mindestens 2 Jahre bestehen oder aus Fusionen entstanden sind,
- Mitglied im Stadtsportbund Erfurt e. V. (SSB) sind,
- Mitgliedsbeiträge entsprechend der Zuwendungsordnung des Landessportbundes Thüringen e. V. (LSB) erheben¹,
- mindestens 50 Mitglieder haben,
- nachweislich einen Kinder- und Jugendanteil (Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres) von mindestens 10 Mitgliedern haben und
- einen schriftlichen Nachweis der Gemeinnützigkeit erbringen,

Zuwendungen gewähren (Sportförderung im engeren Sinn).

Neben der Förderung der Sportvereine nach Satz 1 ist die Förderung der Dachorganisation der Erfurter Sportvereine, des Stadtsportbund Erfurt e. V., entsprechend der Ziffer 3.5.8 möglich.

b) Nicht gefördert werden Institutionen und Maßnahmen, die überwiegend dem bezahlten Sport dienen oder gewerbsmäßig betrieben werden (§ 3 Abs. 2 ThürSportFG).

c) Fördermittel werden für Maßnahmen und Institutionen bewilligt, die für alle Bürger der Landeshauptstadt Erfurt zugänglich sind, an denen vorwiegend ein öffentliches Interesse besteht und die ohne finanzielle Beteiligung der Landeshauptstadt Erfurt nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang möglich wären.

d) Grundsätzlich werden nur solche Sportvereine gefördert, deren Sport- und Vereinsleben sich innerhalb des Stadtgebietes von Erfurt vollzieht und sofern der Förderung der Maßnahme keine rechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Eine Zuwendung kann darüber hinaus auch im Falle eines Sport- und Vereinslebens außerhalb des Stadtgebietes gewährt werden, soweit dieses zum Vorteil (z. B. aufgrund einer sich überwiegend aus Erfurter Bürgern zusammensetzenden Vereinsstruktur) der Landeshauptstadt Erfurt durchgeführt wird.

¹ Derzeit mind. 36 EUR Jahresbeitrag als Regelbeitrag für Erwachsene und Erhebung eines (gesonderten) Mitgliedsbeitrages für Kinder und Jugendliche.

Für die Beurteilung der vorgelegten Anträge auf Gewährung von Zuwendungen und deren Bemessung werden die wesentlichen Merkmale der Sportvereine herangezogen, die in der beim LSB geführten Bestandserhebung enthalten sind oder dem jeweiligen Antrag zu entnehmen sein müssen.

e) Ein Rechtsanspruch auf Zahlung einer beantragten Zuwendung besteht nicht. Förderungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgereicht werden. Bei der Gewährung und Verwendung von Zuwendungen sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 53 ThürKO zu beachten.

f) Sofern für die beantragte Maßnahme eine Zuwendung aufgrund anderer Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Erfurt gewährt wurde, ist die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

g) Im Rahmen dieser Richtlinie geförderte Beschaffungen dürfen ohne Zustimmung der Landeshauptstadt Erfurt im Zeitraum der Zweckbindung nicht an Dritte abgetreten oder veräußert werden. Im Falle einer Veräußerung mit Zustimmung der Landeshauptstadt Erfurt kann die städtische Zuwendung anteilig zurückgefordert sowie der gesamte Veräußerungserlös für eine Neubeschaffung angerechnet werden. Bei Auflösung eines Vereins oder einer Abteilung vor Ablauf der Zweckbindung sind die von der Landeshauptstadt Erfurt geförderten Beschaffungen des aufgelösten Vereins oder der aufgelösten Abteilung der Landeshauptstadt Erfurt zur weiteren Verwendung zu überlassen.

h) Die Zuwendung darf nur für den beantragten Zweck verwendet werden. Eine Änderung des Zweckes ist nur mit Zustimmung der Landeshauptstadt Erfurt möglich, wenn die beantragte Maßnahme aus besonderen Gründen nicht durchführbar oder der beabsichtigte Verwendungszweck entfallen ist. Anderenfalls ist die Zuwendung an die Landeshauptstadt Erfurt zurückzuzahlen.

i) Eine für ein Haushaltsjahr bewilligte Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn der Zweck der Zuwendung nicht bis zum 31.12. des Jahres erreicht werden kann.

j) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen der Landeshauptstadt Erfurt (ANBestEF), sofern in dieser Förderrichtlinie nichts anderes bestimmt ist.

k) Für die Erstattung von Fahrtkosten bzw. von Wegstreckenentschädigung gelten die §§ 4 und 5 des Thüringer Reisekostengesetzes in der jeweiligen Fassung. Satz 1 gilt nicht für die Fahrtkostenzuschüsse zu Deutschen Meisterschaften gem. Ziffer 3.5.5 dieser Richtlinie.

l) Die Daten der Anträge werden zur Bearbeitung gespeichert und für die Beschlussfassung bzw. zur Berichterstattung an den zuständigen Ausschuss weitergegeben. Die Angaben werden nach Erfüllung des Zweckes im Rahmen der gesetzlichen Prüffristen gelöscht.

3. Sportförderung im engeren Sinn

3.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind der Vorstand oder zeichnungsberechtigte Vorstandsmitglieder des Vereins laut Satzung nach § 26 BGB.

3.2 Spezielle Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen

a) Bei Zuwendungen für bauliche Maßnahmen muss der Antragsteller die Gewähr für eine ordnungsgemäße Planung bieten. Die Zuwendung setzt voraus, dass ein ordnungsgemäßer Kosten- und Finanzierungsplan vorliegt. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass nur im Bewilligungszeitraum fällige und kassenwirksame Ausgaben förderfähig sind.

b) Für Personalausgaben gilt das Besserstellungsverbot im Vergleich zu den Regelungen bestehender Tarifverträge des öffentlichen Dienstes (TVöD/VKA) in der jeweils geltenden Fassung.

3.3 Bewilligungsbedingungen

Zuwendungen sind ausschließlich und unmittelbar für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Dem Antrag auf Zuwendung, welcher fristgerecht einzureichen ist, sind alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen beizufügen.

Der Antragsteller muss einen angemessenen Eigenanteil (Eigenleistung bzw. Eigenmittel)² erbringen. Finanzierungsbeteiligungen Dritter sind im Antrag zu benennen und der Höhe nach aufzuführen.

² Mit der geförderten Tätigkeit verbundene Einnahmen, z. B. Eintrittsgelder gelten nicht als Eigenanteil im Sinne der Richtlinie.

3.4 Verfahren

a) Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Hierzu sind die jeweiligen Formulare für Projektförderung bzw. auf institutionelle Förderung (Muster als Anlage 1 und 2) zu verwenden. Die Reihenfolge der Antragsbearbeitung erfolgt nach Antragsingang. Den Anträgen sind alle erforderlichen Unterlagen zum Vorhaben und zum Antragsteller beizufügen. Zuständige Stelle für die Antragsbearbeitung, die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendungen nach Mittelabruf durch den Zuwendungsempfänger sowie Bearbeitung aller sonstigen Angelegenheiten nach dieser Richtlinie ist der Erfurter Sportbetrieb (ESB).

b) Für die Zuständigkeit der Entscheidung über Zuwendungsanträge gelten folgende Mittelgrenzen:

- Die Entscheidung über Anträge mit einer Zuwendungshöhe je Einzelmaßnahme bis 1.000,00 Euro obliegt dem ESB.
- Entscheidungen über Anträge ab 1.000,01 Euro und bis 50.000,00 Euro werden durch den ESB beschieden. Über diese Entscheidungen ist der zuständige Fachausschuss zwei Mal jährlich zu informieren.
- Anträge ab 50.000,01 Euro werden vom zuständigen Fachausschuss entschieden.

c) Nach der Überweisung der bewilligten Zuwendung ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, innerhalb einer vom ESB gesetzten Frist, spätestens jedoch bis zum 30.06. des Folgejahres, den ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis unter Verwendung der entsprechenden Formulare für Projektförderung bzw. institutionelle Förderung (Muster als Anlagen 3 und 4) mit prüfbaren Originalbelegen vorzulegen. Der ESB, das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Erfurt oder Beauftragte Dritte sind berechtigt, die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Kassenunterlagen der Vereine bzw. durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen. Bei Baumaßnahmen ist bei Bedarf eine baufachliche Prüfung durchzuführen. Ergibt die Prüfung eine nicht zweckgemäße Verwendung der städtischen Zuwendung oder versäumt der Verein die Vorlage des Verwendungsnachweises innerhalb der gesetzten Frist, so ist die Zuwendung nach Aufforderung durch den ESB unverzüglich zurückzuzahlen.

3.5 Fördergegenstände

3.5.1 Förderung vereinsgeführter Sportanlagen

Vereinsgeführte Sportanlagen nach dieser Richtlinie sind Sportanlagen, die durch den Antrag stellenden Verein betrieben, unterhalten und gepflegt werden, der Verein hierüber einen Eigentumsnachweis mittels Grundbuchauszug oder einen Miet-, Pacht- oder Erbbaurechtsvertrag vorlegen kann und förderfähiger sportfachlicher Bedarf für diese Sportanlage vorliegt. Der Nachweis des Bedarfes gilt als erbracht, wenn der betreffenden Sportanlage bzw. dem jeweiligen

Vorhaben in einem Sportstättenentwicklungsplan gem. ThürSportFG die Bedarfsgerechtigkeit attestiert wurde.

3.5.1.1 Zuwendungen für Neubau, Erweiterung und Sanierung von Sportstätten

a) Sportvereinen, die vereinsgeführte Sportanlagen betreiben, können auf Antrag für Neubau-, Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen Zuwendungen gewährt werden. Dies erfolgt als Projektförderung zur Deckung der Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben. Die Sportstätten haben dabei der Definition und den Planungsgrundsätzen der § 5 und § 7 des ThürSportFG zu entsprechen. Gefördert werden nur Maßnahmen, die der aktiven Sportausübung dienen und in Gestaltung, Größe und Ausstattung den Wettkampfbestimmungen der jeweiligen Fachverbände entsprechen.

b) Sanierungen im Sinne dieser Richtlinie sind alle Maßnahmen der Erneuerung von Bauteilen - nach den jeweils geltenden, allgemein anerkannten Regeln der Technik - nach Ablauf ihrer tatsächlichen Lebensdauer, z. B. bei der Erneuerung wesentlicher Bereiche der Sportstätte wie Heizung, Sanitär-, Elektroinstallation und Fenster. Für die Förderfähigkeit der Sanierungsmaßnahmen ist es unerheblich, ob diese als Herstellungs- oder Erhaltungsaufwand im Sinne des Einkommenssteuergesetzes zu deklarieren sind.

c) Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung gewährt. Die Gewährung einer Zuwendung setzt einen Eigenanteil von mindestens 20 % der Gesamtkosten voraus. Vorhaben werden nur gefördert, wenn deren zuwendungsfähige Gesamtausgaben 2.560,00 Euro übersteigen.

d) Die Zweckbindung der Sportanlage beträgt bei Neubau 20 Jahre und bei Aus- und Umbaumaßnahmen 15 Jahre. Bei vereinsgeführten Sportanlagen mit Miet-, Pacht- oder Erbbaurechtsvertrag muss die vertragliche Restnutzungsdauer mindestens der Zweckbindungszeit entsprechen. Einer vertraglichen Restnutzungsdauer mindestens im Umfang der Zweckbindungszeit bedarf es nicht, sofern die vereinsgeführte Sportanlage im Eigentum der Landeshauptstadt Erfurt steht und der sportfachliche Bedarf im Falle einer Beendigung des Vertragsverhältnisses durch diese selbst zu decken wäre.

e) Bei Hochbaumaßnahmen sind die Kostengruppen der DIN 276:2008-12 bzw. diese ergänzende, ändernde oder ersetzende Normen (DIN 276) zur Bemessung der Zuwendung zugrunde zu legen, einzelne Kostengruppen können von der Zuwendung ausgeschlossen werden.

f) Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Ausgaben für den Grunderwerb
- Ausgaben für Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln
- Erschließungsleistungen außerhalb des Geländes der Sportstätte
- Instandhaltungsmaßnahmen (Pflege, Wartung)

- Ausgaben für die Erstellung von Zugangsstraßen und Parkplätzen, ausgenommen eine gemäß örtlicher Stellplatzsatzung festgesetzte Mindestanzahl behindertengerechter PKW-Stellplätze
- Ausgaben für Teile der Sportstätte, die nicht der sportlichen Zweckbestimmung dienen, wie z. B. der (Aus-)Bau von Klubräumen, Wohnungen, Geschäftszimmern
- die Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuerbetrag abgezogen werden kann (vgl. 6.4. ANBestEF)
- Tribünen und Zuschauerränge, soweit diese nicht in ihrem Bestand erhalten werden sollen oder nicht einer im Rahmen der Sportstättenentwicklungsplanung ausgewiesenen planmäßigen Erweiterung einer Sportanlage dienen sollen.

g) Der Antrag ist bis zum 30.06. für Zuwendungen im Folgejahr einzureichen. Mit der Antragstellung sind die für Beurteilung und Berechnung der Zuwendung notwendigen Unterlagen (Grundstücksnachweis, Baupläne, Kostenschätzung nach DIN 276, die Aufstellungen der beantragten Kosten, Folgekostenabschätzung u. a.) einzureichen.

h) Eine Zuwendung wird nicht gewährt, wenn mit der Baumaßnahme vor der Erteilung des Bewilligungsbescheides durch die Landeshauptstadt Erfurt begonnen wurde. Planung und Bodenuntersuchungen gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

i) Bei Zuwendungen von mehr als 51.120,00 Euro ist die Bestätigung zu erbringen, dass zur Sicherung eines eventuell entstehenden Rückzahlungsanspruches eine Buchgrundschuld an rangbereiter Stelle in Höhe des Zuwendungsbetrages mit 10 v. H. Jahreszinsen zu Gunsten der Landeshauptstadt Erfurt eingetragen ist. Die Eintragung einer Buchgrundschuld ist nicht einschlägig, wenn die Sportanlage im Eigentum der Landeshauptstadt Erfurt steht.

j) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt entsprechend Baufortschritt in Raten, wobei die letzten 10 % nach Prüfung des Verwendungsnachweises fällig werden.

k) Der Nachweis über ggf. zu erbringende unentgeltliche Arbeitsleistungen der Mitglieder des Zuwendungsempfängers werden mit 10,00 Euro je Stunde und Person als Eigenanteil der Finanzierung anerkannt. Diese sind durch Berechnung des bauleitenden Architekten oder einer sonstigen die Aufsicht führenden fachkundigen Person schriftlich zu bestätigen. Der Zuwendungsempfänger hat schriftlich zu bestätigen, dass die Leistungen erbracht wurden und diese nachzuweisen.

l) Eine gewährte städtische Baukostenzuwendung ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- der Verwendungszweck ohne Zustimmung der Stadt geändert wurde,
- die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten wurden,

- die Baukosten gegenüber den im Bewilligungsbescheid anerkannten Gesamtbaukosten niedriger sind oder nicht in der nachgewiesenen Höhe anerkannt werden können,
- die rechtsverbindliche Erklärung zur zeitlichen Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung nicht eingehalten wird oder
- die geförderte vereinsgeführte Sportstätte vor Ablauf der Zweckbindungsfrist ihrem Verwendungszweck entzogen wird.

3.5.1.2 Zuwendungen für Unterhaltung und Pflege von Sportstätten

a) Die Landeshauptstadt Erfurt kann Sportvereinen zur Aufrechterhaltung des laufenden Sportbetriebes eine Projektförderung für die Unterhaltung und die Pflege von vereinsgeführten Sportanlagen bzw. für Betriebskosten der vereinsgeführten Sportanlage gewähren. Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung gewährt. Dabei hat der Zuwendungsempfänger einen Eigenanteil von mindestens 20 % der Gesamtkosten zu tragen.

b) Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass

- die Sportstätte im Erfurter Stadtgebiet liegt oder - wenn die Sportanlage außerhalb des Stadtgebietes liegt - der Mitgliederanteil an Erfurter Einwohnern mindestens 75 % beträgt,
- die Sportstätte in ihrem Aufbau, der Größe und Einrichtung den Wettkampfbestimmungen des Fachverbandes entspricht oder in ihrem Charakter der Erholung durch sportliche Betätigung dient bzw. die zu fördernde Maßnahme auf diese Aufgabe abzielt,
- die Sportstätte sich in einem gepflegten Zustand befindet und so beschaffen ist, dass man auf ihr ohne Unfallgefahr Sport treiben kann,
- der Verein im Bedarfsfall seine Sportstätte dem Schul- und Hochschulsportunterricht und anderen Sportvereinen mietfrei zur Verfügung stellt und
- die Sportstätte nicht überwiegend sportfremden Zwecken zur Verfügung gestellt wird bzw. nicht gewerblich betrieben wird.

c) Die Zuwendungen betragen pauschal für Unterhaltung und Pflege von:

- Außensportanlagen:

I. bei intensiv zu pflegenden Sportflächen (Sportplatz, Tennisanlagen, leichtathletische Anlagen, Golfplatz-Greens, Teilbereiche von Schießsportanlagen, die den besonderen Anforderungen der Schießstandsrichtlinien unterliegen) je m²/Jahr 0,65 EUR

II. bei sonstigen Außensportflächen (z. B. Reitsport, Schießsport (sonstige Bereiche), Wassersport -außer Bädern-, Luftsport) je m²/Jahr 0,20 EUR

III. bei sonstigen Außenflächen (Zugänge, Verkehrswege, Umgänge und sonstige Spielfelder mit Anlagen, Vegetationsflächen, Stellplätze, Vorplätze, sonstige Flächen usw.)
je m²/Jahr* 0,13 EUR

**nicht bezuschusst werden Flächen, die keiner Unterhaltung bedürfen sowie Weideflächen*

IV. bei Beleuchtungsanlagen je kW/ Jahr 20,09 EUR

- Umkleidegebäuden:

je m²/Jahr Umkleide-, Dusch- und Waschraumfläche 3,41 EUR

- Turnhallen, Gymnastikräumen und Sporthallen:

je m²/Jahr nutzbare Fläche für die aktive Sportausübung 3,41 EUR

- Reit- und Tennishallen:

je m²/Jahr nutzbare Fläche für die aktive Sportausübung 2,10 EUR

d) Die anteilige Zuwendung für Betriebskosten der ausschließlich sportlich genutzten Räume beträgt pauschal - jedoch höchstens bis zur Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Kosten-:

I. je m²/Monat in sanierten Gebäuden 2,94 EUR

II. je m²/Monat in unsanierten Gebäuden 4,24 EUR

e) Der Zuwendungsantrag ist bis zum 31.10. für Zuwendungen im Folgejahr einzureichen. Mit dem Antrag sind die für die Beurteilung und Berechnung der Zuwendung notwendigen Unterlagen (z. B. bei erstmaliger Beantragung Grundstücksnachweis, Pacht- oder Mietvertrag) einzureichen. Der Erfurter Sportbetrieb kann zur Bearbeitung der Anträge weitere Unterlagen beim Antragsteller abfordern.

f) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in 2-monatigen Teilzahlungen, beginnend vom Zeitpunkt des Mittelabrufes.

g) Der Nachweis über ggf. zu erbringende unentgeltliche Arbeitsleistungen der Mitglieder des Zuwendungsempfängers wird mit 10,00 Euro je Stunde und Person als Eigenanteil der Finanzierung anerkannt. Der Zuwendungsempfänger hat schriftlich zu bestätigen, dass die Leistungen erbracht wurden und diese nachzuweisen.

3.5.2 Zuwendungen für die Beschaffung von vereinseigenen Sportgeräten

Für die Beschaffung von Sportgeräten, die

- mindestens 3 Jahre bei normaler Nutzung verwendet werden können,
- der unmittelbaren Sportausübung dienen und
- keine geringwertigen Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommenssteuergesetzes darstellen³,

können bis zu 25 % der Gesamtkosten als Projektförderung gewährt werden. Auch die Beschaffung gebrauchter Grundsportgeräte ist im Einzelfall nach Maßgabe des Satzes 1 förderbar, sofern deren Anschaffungspreis bei Erwerb mindestens die Schwelle nach Satz 1, 3. Spiegelstrich übersteigt.

3.5.3 Zuwendungen zur Kinder- und Jugendförderung

a) Zur Intensivierung der sportlichen Kinder- und Jugendarbeit kann den Sportvereinen eine jährliche Zuwendung für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 26. Lebensjahr als Projektförderung gewährt werden.

b) Die Kinder- und Jugendförderung beträgt pauschal maximal 5,11 Euro für jedes Mitglied, welches das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Berechnungsgrundlage ist die Mitglieder-Bestandserhebung per 01.01. des Jahres an den LSB.

c) Der Antrag ist bis zum 30.06. des laufenden Jahres durch den SSB beim ESB einzureichen. Dem Antrag ist als Nachweis die Mitglieder-Bestandserhebung mit Stichtag 01.01. des Jahres an den LSB zu den Kindern und Jugendlichen in den Erfurter Sportvereinen beizufügen.

3.5.4 Zuwendungen zur Förderung von Übungsleitern der Sportvereine

3.5.4.1 Zuwendungen zur Förderung ehrenamtlicher Arbeit von Übungsleitern

a) Für eine Tätigkeit ehrenamtlicher Übungsleiter und Trainer in den Sportvereinen können Zuwendungen als Projektförderung gewährt werden. Dabei können gefördert werden:

- die Inhaber von gültigen Lizenzen des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB)

³ Geringwertige Wirtschaftsgüter liegen vor, wenn der Einzelanschaffungspreis derzeit 800 EUR nicht übersteigt, vgl. § 6 Abs. 2 EStG.

oder

- die Inhaber von gültigen Lizenzen der dem DOSB angeschlossenen Fachverbände.

b) Die Förderung der Übungsleiter soll sich an den Fördereinheitswerten gemäß Richtlinie des Landessportbundes Thüringen e. V. (LSB) orientieren und beträgt derzeit pauschal maximal 185,00 Euro jährlich pro Übungsleiter mit Lizenz. Dabei wird maximal 1 Inhaber der unter 3.5.4.1 a) genannten Lizenzen je 20 Mitglieder des Vereins, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gefördert. Bemessungsgrundlage für die Zahl der Anspruchsberechtigten ist die beim LSB geführte Mitglieder-Bestandserhebung mit Stichtag 01.01. im Jahr der Antragstellung.

c) Der Antrag ist bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres durch den SSB beim ESB einzureichen. Dem Antrag ist als Nachweis eine Übersicht aus der Mitglieder-Bestandserhebung des LSB mit Stichtag 01.01. zu den Übungsleitern mit Lizenzen beizufügen.

3.5.4.2 Zuwendungen zur Aus- bzw. Weiterbildung von Übungsleitern

a) Durch den Einsatz von ausgebildeten Übungsleitern in den Vereinen soll der Sportbetrieb nach zeitgerechten pädagogischen Erkenntnissen und Trainingsmethoden gestaltet und die Vereinsarbeit weitgehend intensiviert werden.

b) Für die Ausbildung (erste Lizenzerwerbung) und Weiterbildung von Übungsleitern zum Lizenzerhalt durch den LSB, dem LSB angeschlossene Sportfachverbände oder eine vom DOSB/LSB anerkannte Institution kann Vereinen je Einzelfall eine Zuwendung für Lehrgangsgebühren bis zu 77,00 Euro, maximal jedoch in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, als Projektförderung gewährt werden.

c) Der Antrag ist nach Abschluss der Maßnahme einzureichen. Als Nachweis sind abweichend vom Pkt. 6 ANBestEF dem Antrag eine Kopie der erworbenen Lizenz und geeignete Kostenbelege im Original beizufügen.

3.5.5 Zuwendungen zu Fahrtkosten für Teilnehmer an Deutschen Meisterschaften

a) Für Mitglieder von Erfurter Sportvereinen im Kinder- und Jugendbereich bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, die sich für die Teilnahme an einem Endkampf einer Deutschen Meisterschaft qualifiziert haben, kann eine Zuwendung als Projektförderung zu den Fahrtkosten gewährt werden. Den Mitgliedern nach Satz 1 gleichgestellt sind Sportler aus Mannschaftssportarten, die eine Berufung in Nationalmannschaften der dem DOSB angeschlossenen Fachverbände erhalten

und an Wettkämpfen dieser teilgenommen haben, sofern die Fahrtkosten nicht von Dritten übernommen wurden.

b) Unabhängig von der tatsächlichen Wahl des Verkehrsmittels beträgt die Zuwendung pauschal 0,13 Euro je gefahrenen Straßen-Kilometer in der kürzesten Verbindung Erfurt - Wettkampfort - Erfurt. Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass jeweils bis zu 4 Personen ein Verkehrsmittel (z. B. PKW) nutzen können und damit die Zuwendung gemeinsam erhalten. Ausnahmen sind zu begründen.

Bei Verwendung eines zweirädrigen Kraftfahrzeuges gilt eine pauschale Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,07 Euro/km.

Darüber hinaus wird bei der Zuwendung ein Begleiter je 10 aktive Wettkämpfer auf die Personenzahl nach Satz 2 angerechnet.

c) Der Antrag ist nach Abschluss der Maßnahme einzureichen. Als Nachweis sind abweichend vom Pkt. 6 ANBestEF dem Antrag die offizielle Ausschreibung des Ausrichters (Fachverband des DOSB) und das Wettkampfprotokoll mit Ort, Zeit und Art des Wettkampfes beizufügen, die die aktive Teilnahme der betreffenden Sportler belegen sowie gegebenenfalls die/das Berufungsurkunde/-schreiben.

3.5.6 Zuwendungen für die Durchführung von Sportveranstaltungen

a) Für die Ausrichtung von bedeutenden nationalen und internationalen Sportveranstaltungen (Meisterschaften der jeweiligen Fachverbände) sowie Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung in Erfurt können Zuwendungen als Projektförderung gewährt werden. Darüber hinaus können sportliche Begegnungen mit Sportvereinen der Partner- und Kooperationsstädte der Landeshauptstadt Erfurt (Sportleraustausch, Teilnahme an Sportveranstaltungen in Partner- und Kooperationsstädten, Aufnahme von Gastmannschaften im Rahmen der Städtepartnerschaft) ebenfalls als Anteilsfinanzierung gefördert werden.

b) Der ESB, das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Erfurt oder ein beauftragter Dritter hat bei Zuwendung ein Recht auf Einsichtnahme in die Buch- und/oder Kassenführung des Veranstalters. Der Zuwendungsempfänger hat die Pflicht, Vertretern der Landeshauptstadt Erfurt oder einer von ihr bevollmächtigten Stelle jederzeit den Zutritt zu der Veranstaltung zu gewähren.

c) Für Veranstaltungen nach Pkt. 3.5.6 a) Satz 1 dieser Richtlinie können je Maßnahme maximal 51.000,00 Euro gewährt werden. Für Veranstaltungen nach Pkt. 3.5.6 a) Satz 2 dieser Richtlinie können je Maßnahme 7.670,00 Euro gewährt werden. Die Gewährung setzt jedoch in jedem Fall einen Eigenanteil von mindestens 20 % der Gesamtkosten voraus.

d) Nichtzuwendungsfähige Ausgaben sind:

- der Kauf von Büromöbeln und Kommunikationsmitteln,
- Aufwendungen für Speisen und Getränke,

- Kosten für VIP-Bereiche,
- Blumen und Gastgeschenke,
- die Ausgaben für Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln,
- die Personalkosten bzw. Aufwandsentschädigungen von mehr als 260,00 Euro je Vereinsmitglied oder beauftragten Dritten im Zusammenhang mit der Organisation der Veranstaltung.

e) Der Antrag ist bis zum 31.10. für Zuwendungen im Folgejahr einzureichen. Dem Antrag ist eine Erläuterung über Inhalt und Verlauf (Zeitplan) sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan für die Veranstaltung hinzuzufügen.

3.5.7 Zuwendungen zu Vereinsjubiläen

a) Erfurter Sportvereine können im Jubiläumsjahr eine einmalige Zuwendung als Projektförderung gewährt werden. Die Zuwendung ist für Zwecke im Rahmen des Vereinsjubiläums bestimmt. Voraussetzung ist, dass der Sportverein nachweislich sein 25-, 50-, 75-, 100- oder 150-jähriges (weiter in 50-Jahresschritten) Vereinsjubiläum begeht.

b) Die Zuwendung für das Vereinsjubiläum beträgt pauschal maximal 1,05 Euro für jedes Mitglied des Vereines. Berechnungsgrundlage ist die Mitglieder-Bestandserhebung per 01.01. des Jubiläumsjahres an den LSB.

c) Der Antrag ist mindestens 12 Wochen vor dem Jubiläum/Beginn von Maßnahmen zum Jubiläum einzureichen. Abweichend vom Pkt. 6 ANBestEF ist ein Nachweis des Jubiläums (Gründungsurkunde, Protokolle, Fotos o. ä.) dem Antrag beizufügen.

3.5.8 Förderung der Dachorganisation der Erfurter Sportvereine

a) Die Landeshauptstadt Erfurt unterstützt die Dachorganisation der Erfurter Sportvereine, den StadtSportbund Erfurt e. V. (SSB), bei der Stärkung der Selbstverwaltung des Sports in Erfurt mit einer Zuwendung an den SSB als institutionelle Förderung. Diese erfolgt als Anteilsförderung.

b) Die Zuwendung beträgt bis zu 20 v. H. der Personal- und Sachkosten einschließlich Kosten der Durchführung von Veranstaltungen, ausgenommen Projektkosten und durchlaufende Posten, des StadtSportbundes, maximal 40.000,00 Euro pro Jahr.

c) Der Antrag ist durch den SSB bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres einzureichen. Der SSB reicht mit der Antragstellung einen bestätigten Finanzplan des laufenden Jahres ein.

d) Die Zuwendung wird quartalsweise zu gleichen Teilen ausgezahlt, frühestens jedoch mit Bewilligung der Zuwendung. Die Auszahlung für das dritte und vierte

Quartal des Kalenderjahres erfolgt erst nach Einreichung des geprüften und bestätigten Jahresabschlusses des Vorjahres beim ESB.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Sonstige Bestimmungen

(1) In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Richtlinie zugelassen werden. Hierüber entscheidet der zuständige städtische Fachausschuss.

(2) Der zuständige Fachausschuss ist jährlich in der 1. Sitzung nach dem 30.06. über die voraussichtlichen Höhen der Förderung nach Ziff. 3.5.3 und 3.5.4.1 für das Folgejahr auf Grundlage der jeweils aktuellen Mitgliederbestandserhebung bzw. der jeweiligen Zuarbeiten des Stadtsportbundes zu unterrichten.

(3) Dem zuständigen Fachausschuss sind jährlich in der 1. Sitzung nach dem 30.06. die angemeldeten Fördermaßnahmen für Neubau, Erweiterung und Sanierung von Sportstätten (Ziff. 3.5.1.1 der Richtlinie) für das Folgejahr vorzustellen.

4.2 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

4.3 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sportförderrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt vom 26.09.2001 (Beschluss Nr. 181/2001), zuletzt geändert mit Beschluss-Nr. 251/2007 am 21.11.2007 außer Kraft.

Anlagen:

- 1 - Antrag auf Gewährung von Sportfördermitteln – Projektförderung (Muster)
- 2 - Antrag auf Gewährung von Sportfördermitteln - institutionelle Förderung (Muster)
- 3 - Verwendungsnachweis - Projektförderung (Muster)
- 4 - Verwendungsnachweis - institutionelle Förderung (Muster)

Hinweis: Die jeweiligen Formulare werden auf der Internetseite des Erfurter Sportbetriebes (www.erfurter-sportbetrieb.de) in den jeweils aktuellen Fassungen zum Download zur Verfügung gestellt.